

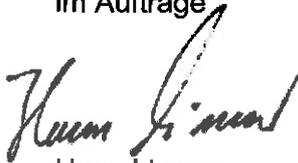
Gemäß § 36 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Satzung die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend anzuwenden. Zur Realisierung dieser Vorgabe soll wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Die Planzeichnung mit dem Geltungsbereich, der Entwurf der Außenbereichssatzung sowie der Erläuterungstext liegen in der Zeit vom

15. Juli 2016 bis einschließlich 15. August 2016

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, Zimmer Nr. O.27, 49762 Lathen, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung dieser Klarstellungs- und Entwicklungssatzung unberücksichtigt bleiben können, und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Auftrage



-Hans Liesen-